Stadt Krefeld

Medien/Presseamt

Telefon 0 21 51 - 86 14 02

Fax 86 14 10

Mail: nachrichten@krefeld.de











INHALTSVERZEICHNIS

| Neuer kaufmännischer Leiter für den Zoo | S. 155 |
|---|---------------|
| Oberbürgermeister übergab Ford Fiesta | |
| Tag der offenen Unternehmen | S. 156 |
| Stadtsiegel für Dr. Karsten Eberstein | S. 156 |
| Traditioneller Flachsmarkt in Krefeld | S.157 |
| Aus dem Stadtrat | S.157 |
| Bekanntmachungen | S. 157 |
| Ausschreibungen | S.1 63 |
| | |

NEUER KAUFMÄNNISCHER LEITER DES KREFELDER ZOOS

Frank Rusch (42) hat als neuer Kaufmännischer Leiter im Zoo Krefeld seine Stelle angetreten. Der gelernte Bankkaufmann hat in der Sparkasse alle Voraussetzungen für seine neue Aufgabe mit auf den Weg bekommen. Sparkassen Betriebswirt Mit der Stellenbesetzung hat der Zoo nach seiner Umwandlung in eine gGmbH im Jahr 2005 seinen ersten wichtigen Schritt in die finanzielle Selbstständigkeit gemacht. Nachdem Rusch jetzt seinen neuen Arbeitsplatz im Zoo kennen gelernt hat, hat er gemeinsam mit Zoodirektor Dr. Wolfgang Dreßen den Medienvertretern einen Überblick über seine neuen Aufgabenbereiche als kaufmännischer Leiter gegeben und erste Zielsetzungen formuliert.

Als ersten Schritt hat sich der Finanzexperte die Kostenstruktur des Zoos angesehen und dabei die großen Kostenblöcke ins Auge gefasst. Von den stetig steigenden Energiekosten ist natürlich auch der Zoo betroffen. Hier gilt es nach Sparmöglichkeiten zu suchen und neue Vertragsverhandlungen einzuleiten. Insgesamt möchte Rusch für den Zoo eine neue Kostenordnung herstellen und vor allem den Einkauf überprüfen. Er möchte Kontakte zu an-

deren Zoos knüpfen, um die Bezugsquellen zu vergleichen, gegebenenfalls auch durch neue Kooperationen mehr Rabatte zu erzielen.

Auf der Einnahmenseite finanziert sich der Zoo hauptsächlich durch den in Höhe von 1,85 Millionen Euro festgeschriebenen städtischen Zuschuss und die Eintritts-



Der neue kaufmännische Leiter des Krefelder Zoos, Frank Rusch.

gelder. Hier will Rusch ein Modell erarbeiten, mit dem der Zoo weitere Sponsoring-Einnahmen erzielen kann. Erstmal beschäftigt ihn dabei die Frage, was der Zoo den potenziellen Sponsoren bieten kann. Durch verbessertes Marketing soll der Zoo auch für Besucher aus dem Umland noch bekannter werden, ein erster Schritt in diese Richtung ist der verbesserte Internetauftritt unter www.zookrefeld.de, der sich noch im Aufbau befindet. Hier sollen in Zukunft die wichtigsten Informationen auch in niederländischer Sprache verfügbar sein. Außerdem wird der Zoo das Image als familienfreundlicher Zoo mit Parkcharakter weiter pflegen. Dennoch wird es sich nicht vermeiden lassen, die Eintrittspreisgestaltung in Zukunft immer wieder zu überdenken, so Rusch. Der für das kommende Jahr geplante Ausbau des Zooshops im Eingangsbereich kann dabei für zusätzliche Einnahmen sorgen.

Für alle diese Aufgaben hat Rusch dank der Neueinrichtung seiner Stelle etwas mehr Zeit, als es in der Vergangenheit der Fall war, wo sie vom vorhandenen Zoopersonal mithilfe einer einzigen Verwaltungskraft erledigt werden mussten. Mit Rusch ist das Leitungsteam des Krefelder Zoos auf fünf Personen angewachsen. Zoodirektor Dr. Dreßen wird von Zootierarzt Dr. Martin Straube und Zoobiologin und Kuratorin Cornelia Bernhardt im zoologischen Hinblick unterstützt, Zooinspektor Andreas Pricken kümmert sich um die Tierreviere und Tierpfleger und Frank Rusch hat jetzt die Personalverantwortung für die Handwerker, Gärtner sowie das Kassen- und Verwaltungspersonal übernommen.

Frank Rusch kennt den Krefelder Zoo als Besucher seit etwa acht Jahren. Der Essener kam auf Empfehlung in den Krefelder Zoo,

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- HEIZUNG
- LÜFTUNG
- KLIMA
- SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



RDM- Spezialmakler für Gewerbeimmobilien Ladenlokale

Büros/Praxen Hallen/Grundstücke

- Verkauf/Vermietung Wohnungen/Häuser
- unabhängige Wertermittlung

Was suchen Sie?

64. Jahrgang Nr. 22 Donnerstag, 28. Mai 2009 Seite 156

der ihm als besonders geeignet für Familien mit kleinen Kindern beschrieben worden war. Dies fand er bestätigt und war deshalb immer mal wieder hier zu Besuch. Dass der Zoo jetzt sein Arbeitsplatz wurde verdankt er diesen Kontakten, denn durch das ihm bekannte Logo des Zoos wurde seine Aufmerksamkeit auf die Stellenausschreibung gelenkt.

"KREFELD – SCHÖN HIER": OBERBÜRGERMEISTER ÜBERGAB FORD FIESTA AN CORINNA DENKER

Mit zwei Fotos zum Hauptgewinn: Corinna Denker hat zwei Motive auf der Internetseite www.krefeld-schoen-hier.de hochgeladen und zum Eintrag der "Größten Postkarte der Welt" ins Guinness-Buch der Rekorde beigetragen. Im Rahmen der Präsentation der Riesenpostkarte hatte dann eine junge Glücksfee aus dem Publikum unter Aufsicht eines Notars den Abschnitt mit Namen und Mailadresse der Krefelderin aus der großen Lostrommel gezogen und ihr damit den Hauptgewinn der Aktion – einen nagelneuen weißen Ford Fiesta in Sportversion und mit vielen Extras - beschert. Oberbürgermeister Gregor Kathstede übergab jetzt das Auto zusammen mit Fahrzeugschlüsseln und Papieren vor dem Rathaus an die glückliche Gewinnerin Corinna Denker. Sie fuhr bislang einen 14 Jahre alten Wagen und wollte sich in diesem Jahr ohnehin nach einem neuen fahrbaren Untersatz umsehen. Die Glücksfee hat bei der Auslosung der Gewinnerin also einen guten Griff getan.



Oberbürgermeister Gregor Kathstede übergab den Hauptgewinn der Aktion "Krefeld – Schön hier" an Corinna Denker

RUND 4 000 BESUCHER BEIM ERSTEN TAG DER OFFENEN UNTERNEHMEN IN KREFELD

Zum ersten Tag der offenen Unternehmen kamen rund 4 000 überwiegend jugendliche Besucher. Die beteiligten Firmen und die Stadtverwaltung Krefeld sind mit der Resonanz der Premierenveranstaltung zufrieden. Die jungen Besucher nutzten die Möglichkeit, um sich bei 28 Firmen und der Stadtverwaltung Krefeld über Ausbildungsangebote zu informieren. Gerade die Ausbildung bei der Stadt ist ungebrochen beliebt bei jungen Menschen. Ausbilder und Auszubildende erklärten im Rathaus rund 450 Besuchern, welche Berufe bei der Stadt Krefeld gelernt werden können.

Im und um das Rathaus präsentierte sich unter anderem die Feuerwehr mit Einsatzfahrzeugen, der Fachbereich Grünflächen hatte

hinter dem Rathaus auf der Westwallseite einen Teich angelegt, Fortwirte zeigten ihre Maschinen und im Ratssaal informierten Mitarbeiter über die Aufgaben der Repräsentation und Ratsangelegenheiten. Im Foyer wurden verschiedene Ausbildungsberufe unter anderem für Veranstaltungstechnik, Vermessungstechnik sowie für Medien- und Informationsdienste vorgestellt.

Gemeinsam mit Stadt Krefeld und Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (IHK) haben Unternehmerschaft Niederrhein, Kreishandwerkerschaft Niederrhein, Agentur für Arbeit Krefeld und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld diesen Tag initiiert und vorbereitet. Schirmherren der Veranstaltung waren Oberbürgermeister Gregor Kathstede und der IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Dieter Porschen. Eine weitere Auflage des Tags der offenen Unternehmen wollen die Beteiligten prüfen.

STADTSIEGEL FÜR DR. KARSTEN EBERSTEIN

Dr. Karsten Eberstein, ehemaliger "Country Manager" für Deutschland des in Krefeld ansässigen amerikanischen Unternehmens Cargill und Vorsitzender des Marketing-Beirates der Stadt Krefeld, bekam für seine besonderen Verdienste und sein Engagement für das Stadtmarketing und die Kunstmuseen der Stadt Krefeld das Stadtsiegel. Oberbürgermeister Gregor Kathstede überreichte in Rahmen einer Feierstunde im Rathaus die Auszeichnung. In seiner Rede machte Kathstede deutlich, dass Ebersteins Einsatz für die Stadt Krefeld seit vielen Jahren soziale Verantwortung im Beruf und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement mit der Begeisterung für die Stadt kombiniert. Deshalb habe der Hauptausschuss des Stadtrates beschlossen, dieses Stadtsiegel an Dr. Karsten Eberstein zu verleihen. "Doch die Verleihung ist viel mehr als ein formaler Akt des Stadtparlaments, sie ist ein Symbol der herzlichen Dankbarkeit aller Bürgerinnen und Bürger der Samtund Seidenstadt. Mit Ihrem Einsatz sind Sie als Zugezogener zu einem besonderen Vorbild für alle Krefelder geworden", würdigte der Oberbürgermeister Ebersteins Engagement.

Karsten Eberstein (65) wuchs in Hamburg auf, studierte Chemie und promovierte 1975. Er trat in die Firma Maizena ein und war unter anderem in der Forschung und Entwicklung in Krefeld, Vilvoorde, Chicago und Heilbronn tätig. Mit der Übernahme des Unternehmens durch Cerestar wurde er Vertriebsleiter und 1988



Dr. Karsten Eberstein erhielt das Stadtsiegel. (v.l.n.r.): Oberbürbermeister Gregor Kathstede, Tina Eberstein, Dr. Karsten Eberstein.

64. Jahrgang Nr. 22 Donnerstag, 28. Mai 2009 Seite 157

Geschäftsführer. Diesen Posten behielt Eberstein auch, als Cargill die Firma übernahm. Eberstein war unter anderem Ehren-Vorsitzender des Fachverbandes der Stärke-Industrie und Präsidiumsmitglied des Verbandes der Ölsaaten verarbeitenden Industrie sowie Vorstandsmitglied im Verein der Getreidehändler an der Hamburger Börse. Eberstein hat sich in Krefeld in zahlreichen Aktionen für städtebauliche, kulturelle und soziale Maßnahmen eingesetzt, vor allem in den Bereichen Jugend, Kultur, Sport, Natur und Soziales.

TRADITIONELLER FLACHSMARKT IN KREFELD MIT 300 HANDWERKERN AM PFINGSTWOCHENENDE

Der 35. Flachsmarkt rund um die Burg Linn in Krefeld findet vom 30. Mai bis 1. Juni statt. Auf dem traditionellen Markt demonstrieren rund 300 verschiedene Handwerker intensiv und anschaulich dem Publikum ihr Können. In diesem Jahr haben sich 25 neue Handwerker angemeldet unter anderem eine Gruppe aus den Niederlanden, die sich in einem "Holländischen Dorf" präsentieren. Auf der Ritterwiese zeigen am Pfingstwochenende die Ritter im Heerlager ihre alte Turnierkunst beim Ringstechen, Helmschlagen, Rolandsreiten, Lanzenstechen und bei der Sauhatz. Die Arbeitsgemeinschaft Flachsmarkt wird im Rahmen der Eröffnung Renate Macey, Mitglied des 1. Schützen-Amazonen-Corps Oppum, sowie dem Heimatforscher Dr. Reinhard Feinendegen mit der Leopold-Wahlfeld-Plakette ehren. Schirmherr der Veranstaltung ist Dr. Norbert Kühn vom Landschaftsverband Rheinland. In diesem Jahr ist der Flachsmarkt länger geöffnet: Pfingstsamstag, 30. Mai, von 10 Uhr bis 20 Uhr, Pfingstsonntag, 31. Mai, von 10 Uhr bis 20 Uhr und Pfingstmontag, 1. Juni, von 10 Uhr bis 18 Uhr.

Während der Turnierpausen haben die Besucher Gelegenheit, das Ritterlager und Leben der Rittersleut' aus nächster Nähe kennenzulernen. Auch für Kinder werden zwischen den Turnieren Attraktionen zum Zuschauen und Mitmachen geboten. An allen Veranstaltungstagen durchstreifen Musikantengruppen, teilweise mit alten Instrumenten das Flachsmarktgelände, Leierkastenspieler und Gaukler ergänzen das bunte Programm. Die Falkner präsentieren auf dem großen Lindenberg Greifvögel bei der Jagd auf Beuteattrappen am Boden oder in der Luft. Unter den Handwerkern und Kunsthandwerkern um die Burg und im historischen Ortskern von Krefeld-Linn sind auch Vertreter fast ausgestorbener Berufe wie Flachsspinner, Lehmbauer, Mollenbauer, Scherenschleifer, Blaudruckerin und manche mehr. Wie im vergangenen Jahr wird es wieder ein Sonderpostamt geben. Damit die Veranstaltung gelingt, sind rund 300 Helfer im Einsatz.

Die Veranstalter des Flachsmarkts freuen sich besonders, in diesem Jahr im Foyer des Museums Burg Linn sechs besonderen Handwerkern die Möglichkeit zu geben, in einem Innenraum die Herstellung ihrer ausgefallenen Produkte vorzuführen. Stickliebhaber kommen an Stand 38/39 auf ihre Kosten und erleben ein einmaliges Angebot rund um das Thema Sticken. "Geflochtenes Gold" in der traditionellen Strohflechterei wird aus sonnengebleichtem Stroh in unterschiedlichen Flechttechniken an Stand 40 gearbeitet zum Beispiel Armbänder, Ketten, Ringe und auch prächtige Hochzeitskronen. In einem schöpferischen Prozess werden an Stand 42 lebensechte und natürliche Puppen geschaffen, von denen jede einzelne ein Unikat ist. An Stand 43

gewährt die Krefelder Uhrenwerkstatt Seibold einen Einblick in die komplizierte Welt der Uhren und deren Reparatur. An einer Handdrechselbank entstehen an Stand 44/45 exklusive Schreibgeräte aus Edelhölzern und Accessoires aus Holz, diese werden ergänzt durch individuelle Möbelstücke.

Damit die Besucher in Ruhe den Flachsmarkt genießen können, bieten zwei Fahrrad-Wachen die Möglichkeit an, Fahrräder sicher und bewacht abzustellen. Die Fahrrad-Wachen befinden sich an der Ritterwiese nähe Kasse 1 und an der Margaretenstraße nähe Kasse 6. Die Gebühr beträgt einen Euro pro Fahrrad.

Eine aktuelle Handwerkerliste steht im Internet www.flachsmarkt. de, mit der Besucher vorab ihr Programm zusammenstellen können. In den vergangenen Jahren suchten Besucher vergeblich nach einem Geldautomaten in der Nähe, um noch einige Dinge auf dem Flachsmarkt kaufen zu können. Dieses Jahr wird es mitten im Flachsmarkgelände (Vorburg) einen Geldautomaten geben.

Die Eintrittpreise für den Flachsmarkt in Krefeld liegen für Kinder unter 16 Jahre bei zwei Euro (Kinder unter sechs Jahre zahlen keinen Eintritt), Erwachsene zahlen sechs Euro. Mit der Eintrittkarte zum Flachsmarkt können Besucher nach Pfingsten bis Ende des Jahres zudem ein Museum in Linn besuchen. Eintrittkarten können während der Veranstaltungstage an den Eingängen erworben werden, einen gesonderten Vorverkauf gibt es nicht. Hunde können mit auf den Flachsmarkt genommen werden, dürfen aber nicht mit in die Innenräume der Burg. Hundetränken sind im Gelände verteilt.

Die Anreise mit der Straßenbahnlinie 044 (Rheinhafen), mit der Bahn (Bahnhof Krefeld-Linn) oder dem Fahrrad wird empfohlen. Parkplätze sind ausgeschildert. Diese sind aber nicht immer in unmittelbarer Nähe des Flachsmarktgeländes gelegen. Besucher müssen einen kurzen Fußweg einplanen. "Auf dem Parkplatz "Auf dem Bollwerk" gegenüber Kasse 2 sind Behindertenparkplätze eingerichtet.

Weitere Informationen, eine Anfahrtsbeschreibung, das Programm sowie eine Liste der Handwerkwerker stehen im Internet unter www.flachsmarkt.de.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 1. Juni 2009 bis 5. Juni 2009 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen:

Mittwoch, den 3. Juni 2009 17.00 Uhr Bezirksvertetung Mitte, Rathaus Donnerstag, den 4. Juni 2009

17.30 Uhr Jugendbeirat, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 5 KREFELD-SÜD

Gemäß § 36 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 ff) in Verbindung mit §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. 1998 S. 509, 1999 S. 70/SGV.NRW.1112) und

64. Jahrgang Nr. 22 Donnerstag, 28. Mai 2009 Seite 158

§ 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993, in der jeweils letzten Fassung, ist

in der Bezirksvertretung 5 Krefeld-Süd für Frau Ulle Schauws Herr Jari Banas, Martinstr. 185, 47805 Krefeld

zu benennen.

Es wird festgestellt, dass Herr Jari Banas nunmehr Mitglied der Bezirksvertretung 5 Krefeld-Süd ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47792 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, den 12. Mai 2009

Zielke Wahlleiterin

EUROPAWAHL 2009 WAHLBEKANNTMACHUNG

- Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 2. Die Stadt Krefeld ist in 154 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
 - In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom o6. bis 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
 - Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Arndt-Gymnasium, Dionysiusstr. 51, 47798 Krefeld zusammen.
- 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in dem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Krefeld, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Krefeld oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs, 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Krefeld, den 11. Mai 2009

Zielke

Stadtwahlleiterin

1. SITZUNG DES STADTWAHLAUS-SCHUSSES DER STADT KREFELD FÜR DIE EUROPAWAHL AM 07. JUNI 2009

Gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 79 der Europawahlordnung vom 02. Mai 1994 (BGBL. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBL. I S. 2378), gebe ich folgendes bekannt:

am **Mittwoch, 10. Juni 2009, 15:00 Uhr,** findet im Rathaus Krefeld, Sitzungssaal C 2, die

1. Sitzung des Stadtwahlausschusses der Stadt Krefeld für die Europawahl am 07. Juni 2009

statt.

Stadt Krefeld Medien/Presseamt Telefon 0 21 51 - 86 14 02 Fax 86 14 10 Mail: nachrichten@krefeld.de

64. Jahrgang Nr. 22 Donnerstag, 28. Mai 2009 Seite 159

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42, Krefeld, Telefon 8 43 33.

Tagesordnung

- Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers gemäß § 5
 Abs. 5 der Europawahlordnung
- 2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in der Stadt Krefeld gemäß § 69 der Europawahlordnung
- 3. Verschiedenes

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 der Europawahlordnung

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Krefeld, den 11. Mai 2009

Zielke

Stadtwahlleiterin

BEKANNTMACHUNG DES KREISWAHLLEITERS DER BUNDESTAGSWAHLKREISE 111 KREFELD I – NEUSS II UND 115 KREFELD II – WESEL II ZUR BUNDESTAGSWAHL AM 27. SEPTEMBER 2009 AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung - BWO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, **Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 für die Wahlkreise 111 Krefeld I – Neuss II** (von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 West, 5 Süd, 6 Fischeln, 7 Oppum-Linn, 9 Uerdingen, vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch) und **115 Krefeld II – Wesel II** (von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 2 Nord, 3 Hüls, 4 Mitte, 8 Ost, vom Kreis Wesel die Gemeinden Moers, Neukirchen-Vluyn) möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die o.g. Wahlkreise müssen bis spätestens

Donnerstag, 23.07.2009, 18.00 Uhr

schriftlich beim Kreiswahlleiter, Stadt Krefeld, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Statistik und Wahlen, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer A 125 eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes – BWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können im Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Statistik und Wahlen, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer A 125 angefordert

oder abgeholt werden (Tel.: 02151/86-1361, Fax: 02151/86-1360, Email: bernd.weinberg@krefeld.de.

ı. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o. g. Termins einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte sowie Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) befugt (§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/ in
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Soweit das Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

1.2. Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Parteien haben zusätzlich folgendes zu beachten:

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist

64. Jahrgang Nr. 22 Donnerstag, 28. Mai 2009 Seite 160

und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz – Partei G –) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 16. Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO** an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG, § 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO).

Außerdem ist dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster **der Anlage 15 BWO** beizufügen, in der der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 3b BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellver-tretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den

Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

1.3. Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem – zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen – von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 29.06.2009** (90. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 29.06.2009 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 BWG). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/ der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gem. den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner/ ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreis-

64. Jahrgang Nr. 22 Donnerstag, 28. Mai 2009 Seite 161

wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien (Buchstabe A auf dem Formblatt) deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Buchstabe B auf dem Formblatt) ist deren Kennwort anzugeben.

Für den Fall, dass die Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt wird, besteht die Möglichkeit für den/die Unterzeichner/in, durch seine/ihre Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der v. g. Vereinigung als anderen Kreiswahlvorschlag zu unterstützen (Zusatz für A auf dem Formblatt).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (ebenfalls Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4. Zusätzliche Bestimmungen für Wählergruppen oder einzelne Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge)

Andere Kreiswahlvorschläge – also Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen oder ein-zelnen Wahlberechtigten – müssen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unter-zeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Abschnitt 1.3 Buchstaben c) und d) dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG **nicht** vor, wenn

- a) die Form und Frist nach § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn,
 der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig
 erbracht werden,
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) nicht erbracht worden sind,
- d) der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/in fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 26 Abs. 1 BWG **am 31.07.2009** (58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschie-den wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zu-rückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

64. Jahrgang Nr. 22 Donnerstag, 28. Mai 2009 Seite 162

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden (bis zum 03.08.2009). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde der Vertrauensperson und des Bundeswahlleiters ist beim Kreiswahlleiter, die Beschwerde des Kreiswahlleiters bei der Landeswahlleiterin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 06.08.2009 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **10.08.2009** (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Krefeld, den 11. Mai 2009

Gregor Kathstede Kreiswahlleiter

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr(VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B. 10 DES VRR-TARIFS

"U-BAHN-PARTIES, U-BAHN-STATION WESTFALENHALLEN, DORTMUND"

Samstag/Sonntag

Geltungstage: Samstag/Sonntag
Samstag/Sonntag

6./7. Juni 2009 18./19. Juli 2009 22./23. August 2009

1. Berechtigte

Besucher der Veranstaltungen "U-Bahn-Parties" am o6./07.06.2009, 18./19.07.2009 und 22./23.08.2009 im Stadtbahnhof Westfalenhallen in Dortmund.

2. Fahrausweise und Preis

Eintrittskarten zu den Veranstaltungen "U-Bahn-Parties" gelten an den genannten Veranstaltungstagen als gültige Fahrausweise zu/von der U-Bahn-Station Westfalenhallen, Dortmund in VRR-Verkehrsmitteln. Fahrpreisanteile sind im Eintrittspreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten verbundweit.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am jeweiligen Veranstaltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Der Vertrieb erfolgt über den Veranstalter.

6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerten.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr(VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B. 10 DES VRR-TARIFS

"26. RHEIN-RUHR-MARATHON DUISBURG 2009"

Geltungstag: Sonntag, 7. Juni 2009

1. Berechtigte

Aktive Teilnehmer am 26. Rhein-Ruhr-Marathon Duisburg 2009 am 07.06.2009.

2. Fahrausweise und Preise

Die Anmeldebestätigungen der Teilnehmer am 26. Rhein-Ruhr-Marathon Duisburg 2009 gelten am 07.06.2009 zugleich als Fahrausweise für eine Hinfahrt zum Startort und für eine Rückfahrt vom Zielort in Duisburg in VRR-Verkehrsmitteln. Die Anmeldebestätigungen sind entsprechend gekennzeichnet. Fahrpreisanteile sind enthalten.

3. Geltungsbereich

Die Tickets gelten in im gesamten Verbundraum.

4. Geltungsdauer

Die Tickets gelten am 07.06.2009 bis 3.00 Uhr des Folgetages

5. Ausgabe der Fahrausweise

Die Tickets werden über den Veranstalter verteilt.

6. Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerten.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere VRR-Fahrausweise ist ausgeschlos-

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

64. Jahrgang Nr. 22 Donnerstag, 28. Mai 2009 Seite 163



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

ERNEUERUNG DER LSA DUISBURGER STRASSE/KASTANIENSTRASSE (K92) GERÄTETECHNIK UND UMRÜSTUNG AUF LED-TECHNIK - OHNE TIEFBAU

Ausführungsort: Krefeld

Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:

- 1 Steuergerät mit ÖPNV-Datenfunkempfänger
- 13 Induktionsschleifen-Auswerteeinheiten
- 4 Festzeitprogramme; Umsetzung vorgegebener Planung
- 4 Verkehrsabhängige Signalprogramme; Umsetzung vorgegebener Planung
- 35 Signalgeber in LED-Technik (FV,FG,RD)
- 10 Signalmaste (Normallänge)
- 5 Signalpeitschenmaste
- 4 Fußgängeranforderungstaster
- 14 Akustiksignalgeber

Ausführungsfrist: August 2009 bis Oktober 2009

Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können bis zum 15.06.2009 beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister Fachbereich Tiefbau – 66 – Konrad-Adenauer-Platz 17 47803 Krefeld

Telefon (02151) 86 42 06 Telefax: (02151) 86 42 80 E-mail: FB66@krefeld.de

Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00

Name and the second of 1/7 at 6/4 a a -

Verwendungszweck: KZ: 046600 2701.2/6614/ EA 02

Ohne verkehrstechnisches Pflichtenheft für LSA der Stadt Krefeld 39,00 EURO

Mit verkehrstechnisches Pflichtenheft für LSA der Stadt Krefeld 79,00 EURO

mit dem Vermerk:

Erneuerung LSA Duisburger Straße K 92

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.

Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

Schlußtermin für Angebotseingang:

Freitag, den 19.06.2009 – 10:00 Uhr beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

Sprache: Deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Eröffnungstermin:

Freitag, den 19.06.2009 – 10:00 Uhr im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk

Erneuerung LSA Duisburger Straße K 92 einzureichen.

Die Bieter sind bis zum **31.08.2009** an ihre Angebote gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote: können separat zu den gleichen Bedingungen des Hauptangebotes eingereicht werden.

Digitale Angebote werden nicht zugelassen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft:

§ 21.5 VOB/A

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben

Bieter, die in den letzten 5 Jahren in Krefeld keine Lichtsignalanlage errichtet haben, müssen eine Baumusterprüfung vor Auftragsvergabe durchführen.

Gewährleistung:

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 2 % der Auftragssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in den EG-Mitgliedsstaaten zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Für Steuergerätetypen, die bislang in Krefeld nicht eingesetzt wurden, wird eine Gewährleistung von 3 Jahren für das Steuergerät Vertragsbestandteil, sonst 2 Jahre; für LED Signalgeber 5 Jahre

Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis

Telefon: 02151/86 42 60 - Frau Schreiber

Mobil: 0170/22708 08 Telefax: 02151/ 86 42 69 "Vergabeüberwachung":

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 o8 65, 40408 Düsseldorf, Telefon: 0211/475-3788, FAX 0211/475-3939.

Krefeld, den 13. Mai 2009

Der Oberbürgermeister

In Vertretung Thomas Visser Beigeordneter

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

64. Jahrgang Nr. 22 Donnerstag, 28. Mai 2009 Seite 164

NOTDIENSTE

Elektro- Steuerung und Anlagentechnik 0 180/56 60 555

NOTDIENSTE

Sanitär- Heizungs- Klima- Apparatebau

29. 05. 2009 - 30. 05. 2009

Friedhelm Baldowe GmbH, Doeckelstraße 11, 47839 Krefeld, 973297

31. 05. 2009 - 01. 06. 2009

Ralf Esser, Rembertstraße 118, 47809 Krefeld, 5579 10 oder 0172/2005954

05.06.2009 - 07.06.2009

Michel Gieswinkel,

Hülser Straße 94, 47803 Krefeld, 59 22 11

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer 112
Rettungsdienst/Notarzt 112
Krankentransport 192 22
Branddirektion 612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. o180-50 44 100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 07.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 07.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Rufnummer o1805-986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00-12.00 Uhr und von 18.00-19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00-19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00-22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Rufnummer 07 00 84 37 46 66 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.



TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



APOTHEKENDIENST

Montag, den 1. Juni 2009

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Str. 81 Apotheke am Sprödental, Roonstraße 1 Obertor-Apotheke, Uerdingen, Oberstraße 35

Dienstag, den 2. Juni 2009

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2-4 Marien-Apotheke, Hüls, Hülser Markt 16 Struwwelpeter Apotheke, Elfrath, Neukirchener Str. 2

Mittwoch, den 3. Juni 2009

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24 Cäcilien-Apotheke, Hüls, Klever Straße 7 Regenbogen Apotheke, Hauptstraße 17

Donnerstag, den 4. Juni 2009

Seiden-Apotheke, Ostwall 68 Ahorn-Apotheke, Gartenstadt, Insterburger Platz 3 Süd-Apotheke, Fischeln, Kölner Straße 647

Freitag, den 5. Juni 2009

St. Anton-Apotheke, Westwall 122 Brunnen-Apotheke, Fischeln, Kölner Straße 526 Rhein-Apotheke, Uerdingen, Traarer Straße 9 Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1-3

Samstag, den 6. Juni 2009

Delphin-Apotheke, Ostwall 146 Mühlen-Apotheke, Fischeln, Kölner Str. 566-570 Nord-Apotheke, Uerdingen, Ahornstraße 2 Domos-Apotheke, Mevissenstraße 60

Sonntag, den 7. Juni 2009

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159 Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195 Apotheke am Markt, Uerdingen, Marktplatz 3 Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73



"Krefelder Amtsblatt

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u.a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,−€. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.